

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 561/2012 DER KOMMISSION**vom 27. Juni 2012****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 kann die Kommission geeignete Sofortmaßnahmen der Union für aus einem Drittland eingeführte Lebens- und Futtermittel treffen, um die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt zu schützen, wenn dem Risiko durch Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann.
- (2) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima am 11. März 2011 wurde die Kommission darüber unterrichtet, dass die Radionuklidgehalte bestimmter Lebensmittelzeugnisse mit Ursprung in Japan die in Japan für Lebensmittel geltenden Grenzwerte überschreiten. Eine solche Kontamination kann eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit in der Union darstellen; deshalb erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 vom 25. März 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima ⁽²⁾. Diese Verordnung wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission ⁽³⁾ ersetzt, die später wiederum durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission ⁽⁴⁾ ersetzt wurde.
- (3) Die japanischen Behörden haben vor kurzem häufige Überschreitungen der Höchstgehalte bei auf Holzstämmen gezüchteten Shiitake-Pilzen in der Präfektur Iwate gemeldet. Die Gehalte für die Summe an Caesium-134 und Caesium-137 bei auf Holzstämmen gezüchteten Shiitake-Pilzen lagen über dem strengeren Höchstgehalt von 100 Becquerel/kg, der in Japan seit 1. April 2012 gilt. Außerdem lagen die Gehalte in einer erheblichen Anzahl an Proben über dem Höchstgehalt, der vor dem 1. April 2012 (500 Becquerel/kg) galt. Ferner überschritten auch einige Farn- und Fischproben aus Iwate die Höchstgehalte. Iwate gehört nicht zu den Präfekturen

der betroffenen Zone, in der sämtliche Lebens- und Futtermittel, die aus einer dieser Präfekturen stammen, vor der Ausfuhr in die Union kontrolliert werden müssen. Angesichts dieser jüngsten Feststellungen sollte Iwate in die betroffene Zone aufgenommen werden.

- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Mit der in Absatz 1 genannten Erklärung wird zudem bescheinigt, dass die Erzeugnisse

- a) vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden oder
- b) ihren Ursprung und ihre Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate haben oder
- c) aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren oder
- d) sofern sie ihren Ursprung in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate haben, von einem Analysebericht begleitet werden, der die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält.“

- (2) Anhang I wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2***Übergangsmaßnahme**

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 dürfen die in deren Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Europäische Union eingeführt werden, sofern sie von einer Erklärung nach dem bislang in Anhang I der genannten Verordnung festgelegten Muster begleitet werden, wenn:

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 26.3.2011, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 252 vom 28.9.2011, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 92 vom 30.3.2012, S. 16.

- a) die Erzeugnisse Japan vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlassen haben oder
- b) die Erklärung vor dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ausgestellt wurde und die Erzeugnisse Japan höchstens 10 Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlassen haben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (Erzeugnis und Ursprungsland)

Kenncode der Partie Erklärung Nr.

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT

..... (in Artikel 3 Absatz 5 genannter bevollmächtigter Vertreter),

dass

..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

dieser Sendung bestehend aus:

.....

..... (Beschreibung der Sendung: Erzeugnisse, Anzahl und Art der Packungen, Brutto- oder Nettogewicht)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 den in Japan geltenden Rechtsvorschriften entspricht;

dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ hinsichtlich des Höchstgehaltes für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 **nicht unter die** in Japan gesetzlich vorgeschriebenen **Übergangsmaßnahmen** fallen (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012);

☐ hinsichtlich des Höchstgehaltes für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 **unter die** in Japan gesetzlich vorgeschriebenen **Übergangsmaßnahmen** fallen (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012);

dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden

☐ ihren Ursprung und ihre Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamaguchi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate haben

☐ aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamaguchi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren

☐ in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamaguchi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate ihren Ursprung haben, und der Sendung am (Datum) Proben entnommen wurden, die am (Datum) im Labor (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des in Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 genannten bevollmächtigten Vertreters

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

- ☐ Die Sendung wurde zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union durch die Zollbehörden angenommen.
- ☐ Die Sendung wurde NICHT zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union durch die Zollbehörden angenommen.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift
